

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrat / Büro Landrat**Beschlussvorlage**

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Kreistag Uckermark	18.06.2014						

Inhalt:

Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 2 Satz 2 und § 41 Absatz 1 BbgKVerf die in der Anlage aufgeführten Kreistagsabgeordneten als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Kreisausschusses für die Dauer der Wahlperiode.

gez. Dietmar Schulze
Landrat15.05.2014
Datum

Begründung:

Gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 2 Satz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) legt der Kreistag in seiner ersten Sitzung die Anzahl der Kreistagsabgeordneten fest, die Mitglied des Kreisausschusses sind und *bestellt* die Mitglieder nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 BbgKVerf aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode.

Laut § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 BbgKVerf ist weiter geregelt, dass die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach dieser Vorschrift *gewählt* werden, wenn der Kreistag mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen hat. Die Wahl erfolgt gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Sätze 1-2 BbgKVerf durch offenen Wahlbeschluss, wobei der Kreistag an die Vorschläge der Fraktionen gebunden ist.

Auf Grund des in der ersten Sitzung des Kreistages am 18.06.2014 zu fassenden Beschlusses zur *Anzahl der Mitglieder im Kreisausschuss* sind insgesamt ... Mitglieder und sowie ein oder mehrere stellvertretende Mitglieder des Kreisausschusses für die Dauer der Wahlperiode zu wählen.

Gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 49, Absatz 2, Satz 1 BbgKVerf besteht der Kreisausschuss aus den gewählten Kreistagsabgeordneten und dem Landrat, somit aus insgesamt stimmberechtigten Mitgliedern.

Die Sitzverteilung im Kreisausschuss wurde auf der Grundlage des Ergebnisses der Wahl zum Kreistag am 25.05.2014 gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 2 Sätze 1-5 BbgKVerf (Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer) ermittelt.

Bei insgesamt von den Fraktionen zu besetzenden Sitzen im Kreisausschuss ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Fraktion	Anzahl der Sitze:

In Ausübung ihres Vorschlagsrechtes wurden daraufhin von den Fraktionen des Kreistages die in der **Anlage** genannten Kreistagsabgeordneten als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Kreisausschusses benannt.

Gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 2 Satz 2 und § 41 BbgKVerf obliegt es nunmehr dem Kreistag, auf der Grundlage der Vorschläge der Fraktionen die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder durch offenen Wahlbeschluss zu wählen. Danach ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages, also mindestens 26 Ja-Stimmen, auf sich vereint.

Sofern nicht der Kreistag gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3 Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) in seiner ersten Sitzung beschließt, dass der Landrat den Vorsitz im Kreisausschuss führt, wählt der Kreisausschuss gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 Hauptsatzung in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Ausschussvorsitzenden. Der stellvertretende Ausschussvorsitzende sowie ggf. ein zweiter Stellvertreter werden ebenfalls in der ersten Sitzung des Kreisausschusses gewählt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage - Besetzung des Kreisausschusses (Kreistagsabgeordnete)

Besetzung des Kreisausschusses (Kreistagsabgeordnete):

Lfd. - Nr.	Fraktion	Mitglied	Vertreter
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			